

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**70.5 G 562.0035/17/1.6.2
17. Dezember 2018**

**für die
Westwind Hawig GmbH & Co. KG
Im Hundel 11a
45721 Haltern am See**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
Typ Senvion 3.6 M 140 in Haltern am See**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
 - I a. Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Artenschutz und Landschaftsschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
 - 9. Archäologie**
 - 10. Forstrecht**
 - V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 6. Artenschutz und Landschaftsschutz**
 - 7. Straßenrecht**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VII a. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
-
- Anhang I Tabelle: Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)**
 - Anhang II Antragsunterlagen**
 - Anhang III Fundstellenverzeichnis**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 11.12.2017 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Senvion 3.6 M 140 in 45721 Haltern am See, mit einer Nennleistung von 3600 kW, Nabenhöhe 160 m, Rotor-durchmesser 140 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern, Flur: 82, Flurstück: 5

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW,
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG,
- Ausnahme von den Festsetzungen (Landschaftsschutz) des LSG Nr. 1 „Hohe Mark“ des Landschaftsplans für die Stadt Haltern am See .

Folgende Gutachten/ Pläne/Berichte sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.05.2018, Nr. L - 4560 - 04. Mit der Ergänzung vom 09.11.2018.
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 09.05.2017, Nr. 4_17_008
- Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros für Baugrunduntersuchung Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH Gutachten-Nr. 17103-02 vom 17.11.2017
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer geplanten WEA am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer geplanten WEA am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 mit den Änderungen vom 28.11.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 06.09.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I) zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.01.2017 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe II) zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Ergebnisbericht Avifauna zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 05.12.2017 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 27.10.2017, Projekt-Nr. 17-095
- Spezifikation Brandschutz für Windenergieanlagen der Fa. Senvion vom 28.04.2016, Nr. V-3.20-GP.BS.02-A-(A)
- Typenprüfung für eine Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.6 M 140, Prüfnummer: 2722577-24-d Rev.4 vom 21.11.2017
- Die Verpflichtungserklärungen Nr. 2107 und 2108 der Stadt Haltern am See
- Gutachten der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 26.04.2016, Nr. 8112 657 628-2D Rev.1 zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf
- Machbarkeitsstudie D-45721 Haltern am See, Eppendorf der Macardo-Service GmbH vom 25.08.2016

I a.

Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der vorstehenden Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.6 M 140 in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern, Flur: 82, Flurstück: 5 mit einer Nennleistung von 3600 kW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 140 m wird im überwiegenden Interesse der Westwind Hawig GmbH & Co.KG angeordnet.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage sowie den notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ost*	Nord*
Senvion 3.6M140	3600 KW	160 m	140 m	368.913	5.734.964

* Koordinaten: UTM ETRS 89, Zone 32

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte Bedingungen Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **258.712,50 €** festgesetzt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e
 - Bezirksregierung Münster Dezernat 26
 - Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
 - LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster
 - Ruhr Universität Bochum, Lehrstuhl für Geophysik
 - Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Die Mitteilungen müssen **mindestens vier Wochen** vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

1.5 Mit der Baubeginnanzeige müssen an:

- a. Die Bezirksregierung Münster Dezernat 26, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 54-18,**
- b. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens: **III-212-16-BIV** und
- c. das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, unter Angabe des Aktenzeichens: **III-212-16-BIV**

folgende Daten übermittelt werden:

- Name des Standortes
- DFS Bearbeitungsnummer
- Art des Hindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Senvion 3.6 M 140, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
- 2.1 Vor Baubeginn bzw. vor Erstellung der Baumaßnahmen sind die Baumaßnahmen mit dem Straßenbaulastträger der B 58 (Strassen NRW), der K 42 (Kreis Recklinghausen) und der Stadt Haltern am See abzustimmen.
- 2.2 Die Bescheinigungen des Herstellers bzw. der Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau der Steuerung zur Eiserkennung und Abschaltung der Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.6 M 140, sind vor der Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See vorzulegen.
- 2.3 Die gesamte Anlage (Fundamente usw.) ist während der Bauphase durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu überwachen. Hierüber sind entsprechende Abnahmeprotokolle vor Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.4 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Anlage incl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windkraftanlagen) / TÜV vorzulegen.
- 2.5 Vor Baubeginn sind die Bereiche der geplanten Baustraße, der Montageflächen, des Betriebsweges, der Kranaufstellflächen und der Standort für die WEA durch den Kampfmittelräumdienst zu untersuchen.
Hierüber ist vor Baubeginn eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 2.6 Sollte der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweisen oder verdächtige Gegenstände enthalten, sind die Arbeiten einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Haltern am See zu verständigen
- 2.7 Das Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 27.10.2017 sowie die Spezifikation Brandschutz der Fa. Senvion vom 28.04.2016 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- 2.8 Bei der automatischen Abschaltung der Anlage bei Branddetektion ist eine vollständige Trennung der Stützenergie vorzusehen.
- 2.9 Die technischen Sicherheitseinrichtungen und Anlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik und DIN Vorschriften zu planen, zu überprüfen und zu warten.

2.10 In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See sind geeignete Rettungs- und Auffanggeräte vorzuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Rettungs- und Auffanggeräten ist zu gewährleisten.

2.11 In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 und zusätzlich ein Alarmplan zu erstellen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte in Haltern am See gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP 01	Tannenberger Weg 8	IP 02	Tannenberger Weg 16
IP 03	Alter Weseler Weg 39	IP 04	Tannenberger Weg 26
IP 4a	Tannenberger Weg 26a	IP 05	Tannenberger Weg 37
IP 06	Tannenberger Weg 41	IP 07	Tannenberger Weg 47
IP 08	Holtwicker Straße 420	IP 9	Holtwicker Straße 393
IP 11	Im Holt 318	IP 11a	Im Holt 318a
IP 12	Im Holt 300	IP 13	Im Holt 199
IP 14	Lembecker Straße 240	IP 15	Lembecker Straße 234

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

IP 10 Heitkamp 9

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

IP 16 Waldweg 9

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an den Immissionspunkten IP 10 und IP 16 ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.05.2018, Nr. L - 4560 - 04 betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,0	93,4	98,5	98,6	96,7	94,8	87,4	73,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,1	100,2	100,3	98,4	96,5	89,1	75,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,1	95,5	100,6	100,7	98,8	96,9	89,5	75,6

Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.4 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Senvion 3.6 M 140 in der genehmigten Betriebsweise durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Ziffer IV. 3.1.3 genannten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschemissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.05.2018, Nr. L - 4560 - 04 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschemissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.05.2018, Nr. L - 4560 - 04 ermittelten und in Anhang 1, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 3.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Ziffer 3.1.3 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschemissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.05.2018, Nr. L - 4560 - 04 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang 1, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 3.1.6 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.1.3 und 3.1.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung, oder entsprechend des mit dem LANUV am 23.11.2018 abgestimmten Messkonzeptes der Windtest Grevenbroich GmbH, durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.4 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 09.05.2017, Nr. 4_17_008 weist für die relevanten Immissionspunkte:

B	Tannenberger Weg 37	C	Tannenberger Weg 41
E	Tannenberger Weg 45	G	Alter Weseler Weg 79
H	Im Holt 199		

in Haltern am See eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesem Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Durch eine geeignete Abschalteneinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage real die folgende Beschattungsdauer nicht überschreitet:

B	Tannenberger Weg 37	3 h 24 min/a
C	Tannenberger Weg 41	3 h 49 min/a
E	Tannenberger Weg 45	3 h 54 min/a
G	Alter Weseler Weg 79	0 h 47 min/a
H	Im Holt 199	5 h 14 min/a

- 3.2.3 Durch die Abschalteneinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

- 3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Plattformen, hohe Podeste oder ähnliche Einrichtungen sind bis auf die Zugangsstellen gegen Absturz mit min. 1,10 m hohen stabilen Geländern auszustatten. Die Absturzsicherungen müssen zwischen Geländer und Fußboden, eine Fuß- und Mittelleiste aufweisen.
- 4.2 Auf Plattformen, Podesten und sonstigen Verkehrswegen müssen Bodendurchführungen für z.B. Kabel oder Rohrleitungen, so gestaltet sein, dass ein Durchtreten oder Durchfallen von Personen nicht möglich ist. Ist es technisch oder organisatorisch nicht möglich, müssen diese Bereiche mit geeigneten Mitteln gesichert werden, z.B. mit Geländern, Netzen oder Abdeckungen.
- 4.3. In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren:
Durchtrittsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittlech, Trittgitter o.ä.) zu sichern.
Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.

- 4.4 Bei der Ausführung von Tätigkeiten (z.B. Kontrolle, Bedienung, Reparatur) sind gefährliche Situationen, durch stolpern, fallen usw. grundsätzlich nicht auszuschließen. Gemäß Ziffer 8.1.4 der BGI 657 (Windenergieanlagen) sind Alleinarbeiten beim Auftreten erhöhter Gefährdungen nicht zulässig. Das bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen muss, um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können.
- 4.5 Zugänge und Verkehrswege innerhalb der Windkraftanlage müssen ungehindert passierbar sein dürfen an keiner Stelle schmaler als 500 mm sein. Hier insbesondere der Zugang vom Turm in die Gondel.
- 4.6 Die Aufstiegshilfe / Servicelift ist vor der ersten Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen zu überprüfen.
- 4.7 Bevor das Arbeitsmittel (Aufstiegshilfe/Servicelift), erstmalig in Betrieb genommen bzw. verwendet wird, hat der Verantwortliche/Arbeitgeber den Beschäftigten angemessene Informationen (in Form und Sprache) über die Gefahren, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, vorzulegen oder zur Einsichtnahme zu zusenden. Darüber hinaus, ist für die gesamte WEA vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes, sowie § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.
- 4.8 Die Grundfläche des Fahrkorbes der Aufstiegshilfe muss so dimensioniert sein, dass ein Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall ohne Gefährdung möglich ist. Die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) sind so zu planen, dass die Aufstiegshilfe / Servicelift ohne Gefährdungen verlassen werden kann.

5. Wasserrecht

- 5.1 Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten, z. B. RCL I zur Weg- und Bodenbefestigung o. ä. gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist vor Einbau dieser Materialien für den Standort der Windenergieanlage ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 2-facher Ausfertigung zu stellen.
- Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter Bürgerservice, Kreisverwaltung A-Z, Buchstabe R und dem Link Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte zu finden. Dort die Formulare anklicken und dann den Antragsvordruck und Merkblatt "Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten" aufrufen. Der Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Eichner (Tel.-Nr.: 02361/53-6023).

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, ecoda Umweltgutachten vom 18.06.2018, genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von schädlichen Einflüssen auf den Boden sind durchzuführen.
- 6.2 Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, ecoda Umweltgutachten vom 18.06.2018, ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Maßnahme zeitnah zuzuleiten.
- 6.3 Die Schutzwürdigkeit der im Baugebiet vorliegenden Böden ist bisher lediglich auf der Grundlage der Auswertungen der Karte des Geologischen Dienstes im Maßstab 1 : 50.000 durchgeführt worden. Für den Kreis Recklinghausen liegt seit 2017 die Bodenfunktionskarte im Planungsmaßstab vor, eine Bewertung der schutzwürdigen Böden ist auf dieser Grundlage durchzuführen.

7. Artenschutz und Landschaftsschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe II) zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR

benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit der Inbetriebnahme der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zum Ersatz der durch die Baumaßnahmen am Standort der WEA zu beseitigenden Esskastanie mit einer potenziellen Quartierstruktur für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse ist vor Beginn der Arbeiten umzusetzen (Maßnahme D). Die Standorte der Ersatzmaßnahmen sind im Bericht der ökologischen Baubegleitung festzuhalten und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zur Aufnahme in das Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster zu melden.

- 7.1.3 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannte Maßnahme A ‚Bestandsumbau im Wald‘ zur Aufwertung von Habitaten für die Waldschnepfe ist rechtzeitig umzusetzen. Dazu ist eine 13.200 m² große Waldfläche durch Waldumbau und Anlage von drei Blößen zu einem Waldschnepfenhabitat umzubauen (Gemarkung Haltern, Flur 81, Flurstück 1). Die Einsaat der Blößen hat mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung zu erfolgen und ist entsprechend der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu pflegen (Mahd und Abfuhr des Mahdgutes außerhalb der Brutzeit). Da die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme vor Baubeginn erlangt sein muss, ist diese mit der Baubeginnanzeige durch die ökologische Baubegleitung zu attestieren. Aufgrund der zu erwartenden Ausbreitung der Späten Traubenkirsche ist im Rahmen der Entwicklungspflege für den Bestand eine regelmäßige Kontrolle und Bekämpfung der Späten Traubenkirsche und anderer Neophytenbestände zu gewährleisten.
Hinweis: Die Maßnahme A dient neben der im LBP genannten Maßnahme B auch dem Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs in den Naturhaushalt. (siehe Auflage 10 dieser Stellungnahme)
- 7.1.4 Die Kompensationsmaßnahme A ‚Bestandsumbau im Wald‘ ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.
- 7.1.5 Gemäß den Vorgaben des Artenschutzgutachtens ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Windgeschwindigkeiten im 10-Minutenmittel unter 6 m/s,
 - Temperaturen über 10 Grad Celsius,
 - und ohne Niederschlag,
- 7.1.6 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung eines Fachbetriebes vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.7 Von den vordefinierten Nachtabstaltungen der Nebenbestimmung Nr. 7.1.6 kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Betriebsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

7.2 Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen (siehe Kapitel 6.1, 6.2 und 7.1 des LBP). Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 7.2.2 **Ersatzgeld**
Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **122.960,02 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100124992** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto zu überweisen.
- 7.2.3 **Kompensation Naturhaushalt**
Für den auf dem Anlagengrundstück stattfindenden Eingriff in den Naturhaushalt ist gemäß der Ermittlung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes neben der Maßnahme A des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (siehe Auflage 7.1.3) ein 5.879 m² Waldaußenrand mit Krautsaum anzulegen (Maßnahme B des LBP). Zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist der Bereich durch eine Reihe Eichenspaltpfähle abzugrenzen. Aufgrund der zu erwartenden Ausbreitung der Späten Traubenkirsche ist im Rahmen der Entwicklungspflege für den Bestand eine regelmäßige Kontrolle und Bekämpfung der Späten Traubenkirsche und anderer Neophytenbestände zu gewährleisten.
- 7.2.4 Die Kompensationsmaßnahme B ‚Anlage eines Waldaußenrandes‘ ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.
- 7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuführen und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen
- 7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs bzw. die Dauer der Standzeit der WEA zu gewährleisten.

8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.
- 8.4 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/ rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/ rot von 6 m Länge an den spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.
- 8.5 Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- 8.6 Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
a.)
In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max.

Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b.)

Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.

- 8.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.8 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 8. 1.
- 8.9 Beim Einsatz des Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG, erforderlich.
- 8.10 Bei der Ausrüstung der WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 8.11 Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren.
Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.12 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

-
- 8.13 Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 8.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.17 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.20 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 8.21 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES und/ oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.22 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der

Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu achten.

- 8.23 Die in den v. g. Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.24 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der Rufnummer 069 - 780 72656 erforderlich.

8.25 Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen der Flugsicherheit:

- 8.25.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.
- 8.25.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.
- 8.25.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

9. Archäologie

- 9.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8880) oder der Stadt Haltern am See als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

10. Forstrecht

- 10.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ecoda Umweltgutachten vom 18.06.2018 i.V.m. dem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 06.09.2018, genannten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zum Ausgleich des forstrechtlichen Eingriffs sind entsprechend der unter Punkt 8.1 und 8.2 ausformulierten Regelungen für einen Bestandsumbau im Wald von 8.084 m² und eine Ersatzaufforstung von 5.879 m² durchzuführen.
- 10.2 Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, ecoda Umweltgutachten vom 18.06.2018, i.V.m. dem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 06.09.2018, befristet in Anspruch genommenen 1.328 m² Waldfläche, sind innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung der Arbeiten nach einem Wiederaufforstungsplan wieder aufzuforsten.
- 10.3 Der in Auflage Nr. 10.2 genannte Wiederaufforstungsplan ist mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abzustimmen und hat Angaben zur Herstellung eines kulturfähigen Zustandes der Flächen, Bepflanzungspläne mit Angaben der Gehölzarten, Pflanzverbände sowie Angaben zur Sicherung der Kultur gegenüber Wildverbiss zu enthalten.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von/zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum /zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Haltern am See sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu

sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Hinsichtlich der technischen Voraussetzungen wird auf den Runderlass „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW (SMBL. NRW 2323) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Insbesondere wird auf Punkt 5.2.3.3 des Windkraftherlasses vom 22.05.2018 hingewiesen.
- 2.2 Auf die Beachtung und Einhaltung des Windkraftherlasses vom 22.05.2018, hier insbesondere auf Punkt 5.2.2.4 (Rückbauverpflichtung) wird hingewiesen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers § 4 BetrSichV, die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel § 5 BetrSichV und auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 6 BetrSichV, wird besonders hingewiesen.
- 4.2 Der Betrieb der Aufzugsanlage / Aufstiegshilfe wird untersagt, wenn ein gefahrloses Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall nicht möglich ist.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Sollte die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Flächen geplant sein, so ist im Vorfeld die Untere Bodenschutzbehörde im Verfahren zu beteiligen.

6. Artenschutz und Landschaftsschutz

- 6.1 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.
- 6.2 Die Bearbeitung der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist gebührenpflichtig (26. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20.01.2015). Aufgrund der aktuellen Erlasslage wird jedoch von einer Gebührenerhebung abgesehen.
- 6.3 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
- | | |
|----------------|---|
| ATV DIN 18 320 | Landschaftsbauarbeiten |
| DIN 18 915 | Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke |
| DIN 18 916 | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren |
| DIN 18 919 | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren |
| DIN 18 920 | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |

ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung:
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Ansprechpartner: Herr D. Schulz, T. (02361) 536031) zu stellen.
- 7.2 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (3.980.193 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{llll} \text{b)} & \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} & & \\ & 2750 + 0,003 \times (3.980.193,00 - 500.000) & = & 13.191,00 \text{ €} \end{array}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See zu 19.905,00 € berechnet.

Die Gebühren für eine Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bzw. § 80a Absatz 1, 2 Verwaltungsgerichtsordnung sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu berechnen:

- f) 1/10 der Gebühr für die Genehmigung der Anlage höchstens jedoch Euro 10 000
 $1/10 \times 19.905,00 \text{ €} = 1.991,00 \text{ €}$

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 300,00 €

Gesamt 22.196,00 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 6.543,00 €

$0,1 \times 6.293,00 = 654,00 \text{ €}$

$22.196,00 \text{ €} - 654,00 \text{ €} = 21.542,00 \text{ €}$

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **21.542,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100125157

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 11.12.2017 hat die Westwind Hawig GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion 3.6 M 140 in 45721 Haltern am See, mit einer Nennleistung von 3600 kW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 140 m beantragt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 28.06.2018 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 04.12.2018 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Westwind Hawig GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz - LOG - gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen:
 - Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
 - Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-Behörde, Ressort 70.1
 - Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Fachdienst 18, Räumliche Planung und Verkehr
 - Fachdienst 66, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
 - Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Haltern am See:
 - Bauordnungsamt
 - Planungsamt
 - Brandschutz
 - Denkmalschutz
 - Kampfmittelräumdienst
- Stadt Dorsten
 - Planungsamt

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Steag GmbH Essen
- Ruhr Universität Bochum Geowissenschaften
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung, Rentamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 10.07.2018 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 17.07.2018 bis 17.08.2018 bei der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 27.09.2018 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 18.05.2016 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Haltern am See übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben. Die Stadt Haltern am See hat sich binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen zu dem Antrag **nicht** schriftlich geäußert, so dass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Haltern am See als erteilt gilt bzw. das Einvernehmen fingiert wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az. 562.0017/16/0106.2 vom 03. März 2017 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.6 M140 mit einer Nennleistung von 3,6 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 140,0 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Haltern, Flur 82, Flurstück 5, in 45721 Haltern am See keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren) der beantragten WEA wurde die Stadt Haltern am See am 28.06.2018 erneut beteiligt.

Die Stadt Haltern am See hat sich mit Stellungnahme vom 12.10.2018 zum Vorhaben geäußert. Danach handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB. Weiter wurde auf das Einvernehmen durch Fiktion gemäß § 36 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **258.712,50 €**.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung und des Baugrundgutachtens. Die Gutachten zeigen, dass die Standortteignung der betrachteten WEA am vorgesehenen Standort nachgewiesen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 27.10.2017 sowie die Spezifikation Brandschutz der Fa. Senvion vom 28.04.2016 belegen, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Haltern am See wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wurde die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (siehe unten).

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm sind dabei alle bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 errichtet worden sind.

Das Vorhaben der Firma Westwind Hawig GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den neun nachfolgend aufgeführten und bestehenden bzw. geplanten Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Haltern am See, bezüglich des Schutzgutes Landschaft und Mensch (Schallimmissionen).

WEA der Windfarm

WEA-Typ	Betreiber	Situation
Enercon E 40/ 6.44	Herr Winkelkotte	bestehende WEA
Repower MM92	Ecopart Haltern GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Repower 3.0 M122	Haidberg Wind GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Repower 3.2 M 114	WIKONO GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Repower MM 92	Windenergie Neuer Kamp GmbH & Co KG	bestehende WEA
Typ Senvion 3.2 M114	EDO Wind GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Senvion 3.2 M114	Windenergie Hawig GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Senvion 3.6 M140	Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG	beantragte WEA
Senvion 3.6 M140	Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG	beantragte WEA

Somit zählt die Windfarm zehn Windenergieanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Die Westwind Hawig GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG bestätigt. Von daher konnte eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung entfallen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken.

Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist. Während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können, und Räume, in denen von der beantragten WEA keine artenschutzrechtlichen Wirkungen ausgehen können, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die beantragte WEA liegt für die in der Tages- und Nachtzeit beantragte Betriebsweise im Volllastmodus noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die WEA ist weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich durch die WEA der Windfarm insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 34,1 dB(A) und 38,4 dB(A).

An den Wohnhäusern die nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der z.T. deutlich größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der sehr kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten nach. Lediglich am IP 16 liegt eine Überschreitung des Richtwertes vor, dort ist jedoch das Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm erfüllt.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der 10 WEA der Windfarm insgesamt betragen an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 6 und 48 h Stunden. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfaberschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 15 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von

einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist mit sehr hohen Kosten verbunden und ist im vorliegenden Fall unverhältnismäßig.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

(OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05)

Der Abstand der beantragten WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mehr als das 3,5-fache der Anlagengesamthöhe.

Bewertung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 230 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne.

Vom Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See und der Genehmigungsbehörde wurde übereinstimmend festgestellt, dass wegen der hohen Abstandsfaktoren über dem 3,5-fachen der Anlagengesamthöhe für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Zusätzlich wurden alle Wohnhäuser im Abstand bis zum 4-fachen der Anlagengesamthöhe überblicksartig geprüft. Dabei wurden aber keine Hinweise auf besondere Umstände festgestellt, die trotz des bereits überschrittenen Abstandsorientierungswertes eine vertiefte Prüfung indizieren würden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt mehr als 800 m. Die Granatstraße als nächstgelegene klassifizierte Straße liegt etwa 400 m von der WEA entfernt.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß (mehr als 800 Meter).

Der WEA-Erl. 15 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm stehen die Daten aus den Anfragen beim LANUV, bei den Kreisen Borken und Recklinghausen, den Biologischen Stationen Recklinghausen und Zwillbrock, der Städte Dorsten, Haltern am See und Reken, der Naturschutzverbände und der Vogelschutzwarte NRW für den Umkreis von 6000 m um die geplante WEA zur Verfügung. In jedem Fall wurden alle Fremdnachweise innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen (inkl. erweitertes Untersuchungsgebiet) gemäß MULNV & LANUV (2017) berücksichtigt und die Lebensraumbewertung miteinbezogen.

Darauf aufbauend wurde für die hier zu prüfende Windfarm eine spezielle Artenschutzprüfung durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Avifauna wurde im Jahr 2017 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Den Untersuchungsraum für Brutvögel bildet das 500 m-Umfeld bzw. das 1000 m-Umfeld der geplanten WEA. Großvögel wurden über diesen Bereich hinaus im Umkreis von bis zu 3.000 m untersucht.

Dabei konnten insgesamt 19 planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen werden. Das 1000 m-Umfeld nutzten 11 planungsrelevante Arten als Bruthabitat. Acht Arten traten als Gastvögel auf.

Das 1000 m-Umfeld besitzt aufgrund des hohen Waldanteils insbesondere eine Bedeutung für Waldarten und Waldbewohner, wobei Waldkauz und Schwarzspecht in überdurchschnittlichen Siedlungsdichten vorkommen.

Bei der vertiefenden Prognose und Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind die gehölzbrütenden Arten Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht und Mittelspecht sowie als bodenbrütende Art des Waldes die Waldschnepfe zu berücksichtigen. Abendlich balzende Waldschnepfen wurden an zwei Punkten mit einer mittleren Aktivitätsdichte und an einem Punkt mit einer geringen Aktivitätsdichte registriert.

Bezüglich der Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen sind die Arten Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke, Waldschnepfe und Uhu zu berücksichtigen.

Das 1000 m-Umfeld besitzt aufgrund des hohen Waldanteils keine bis eine allenfalls geringe Lebensraumeignung für rastende Arten des Offenlandes.

Da bezüglich des Vorhabens keine Untersuchungen zu Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt wurden, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass das 1000 m-Umfeld des geplanten WEA-Standortes für die WEA-empfindlichen Fledermausarten allgemeine Lebensraumfunktion besitzt.

Für das MTB 4208 (Wulfen) listet das LANUV (2017a) das Vorkommen von vier weiteren planungsrelevanten Arten (Fischotter, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse) auf. Für das 6.000 m-Umfeld des Vorhabens liegen aus dem Fundortkataster (LANUV 2016) zwei lagegenaue Nachweise zum Fischotter vor.

Bewertung:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Die Bauflächen der geplanten WEA liegen größtenteils im Bereich von Forstflächen. Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen), werden daher in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Als vorsorgliche Maßnahme zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf die Waldschnepfenbalz wurden Kompensationsmaßnahmen erarbeitet und in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Hiermit wird gewährleistet, dass die Waldschnepfenbalz im Vorhabenumfeld während der gesamten Brutperiode ungestört erfolgen kann.

Bei Umsetzung der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Waldschnepfenbalz zu erwarten, so dass das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der anlagebedingten Auswirkungen sind die Arten Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht und Mittelspecht zu berücksichtigen.

Beim Kleinspecht ist der Erhaltungszustand ungünstig. Bei Arten in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand können Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden.

Im Jahr 2017 wurde ein Kleinspecht-Vorkommen am Ostrand des UR1000 festgestellt. Da das Revier weit abseits der Bauflächen liegt, können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Kleinspecht-Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Arten Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht und Mittelspecht befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Etwaige anlagebedingten Lebensraumverluste werden über den biotoptypenbezogenen Ansatz (Kompensationsmaßnahmen für Biotopwertverluste) und im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Es sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes zu erwarten.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z.B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Egal von wo nach wo eventuelle häufig genutzte Flugrouten verlaufen, sie alle müssten über die beantragte WEA führen, damit diese ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnte, denn die Tötung findet immer unmittelbar an der WEA statt, nicht im Kilometer entfernten Zielpunkt der Flugbewegung. Im Bereich der WEA wurden bei den Untersuchungen vor Ort aber gerade keine derartigen, häufigen, gerichteten Flugbewegungen, sondern im Gegenteil nur eine extrem geringe Raumnutzung durch kollisionsgefährdete windenergiesensible Vogelarten beobachtet, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den anderen WEA der Windfarm im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da keine häufig und intensiv genutzten Flugrouten über die beantragten WEA laufen, können in dieser Hinsicht auch keine kumulierenden Wirkungen mit den bereits bestehenden WEA auftreten. Gleiches gilt daher auch hinsichtlich einer Barrierewirkung durch die gesamte Windfarm, die im Übrigen bereits auf Grund der Lagegeometrie und den großen Abständen zwischen den Teilen der Windfarm ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Fledermäusen) durch baubedingte Auswirkungen wie z.B. Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind in den Nebenbestimmungen Maßnahmen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem vorgesehenen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Bezüglich der Arten Fischotter, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Zauneidechse sind keine relevanten Vorkommen im näheren Vorhabenumfeld zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna sowie für die Fledermäuse werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben.

Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die arten

schutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich drei Natura 2000 Gebiete. Dabei handelt es sich um zwei FFH-Gebiete und um ein Vogelschutzgebiet.

Östlich in einem Abstand von ca. 1560 m von der geplanten WEA liegt das FFH-Gebiet „Holtwicker Wacholderheide“ (DE-4208-302). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung“ (DE-4108-401) liegt nordöstlich des Vorhabens in einem Abstand von mindestens 3800 m. Das FFH-Gebiet „Lippeaue“ ist ca. 4200 m entfernt und liegt in südlicher Richtung vom Vorhaben.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung stehende WEA keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Weiter befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) weder Naturschutzgebiete noch geplante Naturschutzgebiete.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen. Der Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung liegen in einem ca. 40-50jährigen Lärchenreinbestand innerhalb eines umfassend großen, zusammenhängenden Waldgebiet des Naturparks „Hohe Mark“. Dieser Bestand erfüllt qualitativ nicht die Tabukriterien, die einen Ausschluss befristeter sowie dauerhafter Waldumwandlungen zum vorgesehenen Zweck rechtfertigen würden. Der betroffene Bestand übt nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung Wasserschutz- sowie Immissionsschutzwirkung (Lärm, Luftverunreinigung) jeweils der herabgeminderten Funktionsstufe II, jedoch keine Erholungsfunktion aus. Diese Kategorisierung betrifft jedoch die Gesamtheit des umfassenden Waldbestandes auch im Umfeld des Betrachtungsraumes und wird durch einen Flächeneingriff in der beabsichtigte Größe nicht grundsätzlich berührt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Waldinanspruchnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und werden durch ausgleichende Ersatzaufforstungsflächen auf aktuellen Nichtwaldflächen sowie durch qualitative Waldaufwertung durch Bestandsumbau kompensiert. Die Beeinträchtigungen werden damit soweit wie möglich vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Versiegelung ist quantitativ gering und betrifft einen Boden aus Podsol-Braunerden (P-B73/P-B74) aus schluffig-lehmigen Sand und aus lehmigen Sand, jeweils mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität und geringem Grundwassereinfluss. Die betroffenen Böden sind nicht

als schutzwürdig eingestuft. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und zurückgebaut.

Insgesamt ist die dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens auf einer Gesamtfläche von 3.795 m² als erheblich anzusehen und muss ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Dies erfolgt nach der „Recklinghäuser“ Methode über die Biotoptypenbewertung.

Der Bodenaushub wird nach Möglichkeit unmittelbar weiterverwendet ansonsten zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube, als Fundamentüberschüttung sowie verbleibende Bodenmengen zur Wiederherstellung der Bauflächen verwendet.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden wird multifunktional ausgeglichen. Eine Aufwertung der Funktionen des Naturhaushalts wird auf den Kompensationsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich und darüber hinaus im Bereich der Krautsäume und Lichtungen erfolgen, sodass Funktionen des Bodens dort multifunktional verbessert werden. Durch die Bestockung mit Wald sowie die Unterlassung einer intensiven Bewirtschaftung auf den Kompensationsflächen, entfallen Bodenbearbeitung und Düngeeintrag auf der ehemaligen Ackerfläche. Durch den Umbau von Nadelwald zu Laubwald wird die Versäuerung des Bodens aufgehalten. Zusätzlich sind in den Nebenbestimmungen Maßnahmen für das Schutzgut Boden und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA

ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In der Gondel der WEA befinden sich nur geringe Mengen an Ölen und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft.

Die Gondelverkleidung wirkt als allgemeine Auffangwanne, zudem sind unter einzelnen Aggregaten bereits spezielle Auffangvorrichtungen angebracht. Der Transformator hat eine öl- und wasserundurchlässige Bodenwanne, die die komplette Ölmenge des Transformators aufnehmen kann. Der Austritt von Getriebeöl wird durch ein doppeltes Dichtungssystem verhindert.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Weder durch den Bau der Windenergieanlage noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Im Umkreis von 300 m um die geplante WEA befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Tümpel befindet sich etwa 60 m nordöstlich der geplanten WEA.

Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zu erwarten.

Bewertung:

Die Abstände nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind eingehalten.

Schädliche Gewässerveränderungen oder eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung sind nicht zu besorgen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort „Hohe Mark“ befindet sich innerhalb eines ausgedehnten Waldgebiets nordwestlich der zu Haltern am See gehörenden Ortschaft Tannenbergl. Das Umfeld von bis zu 1.000 m um die geplante WEA (UR1000) und weite Teile des 3.000 m-Umfeldes (UR3000) werden vom Landschaftsraum „Waldhügelland der zentralen Hohen Mark“ inner

halb der naturräumlichen Haupteinheit „Westmünsterland“ eingenommen. Innerhalb des UR3000 erreicht das hügelige Gelände maximale Höhen von 141 m NN. Die Vegetation der Hohen Mark wird von großflächigen Kiefernforsten dominiert. Der Südwesten, Süden und Südosten des UR3000 befinden sich im Landschaftsraum „Wald- und ackerreiche Vorländer der Hohen Mark“. Auf der Südseite der zentralen Höhen der Hohen Mark fügt sich dieses wellige Vorland mit Höhen von etwa 50 bis 90 m NN an. Der UR1000 wird größtenteils von Wald eingenommen, der durch ein Netz von Forstwegen erschlossen ist. Innerhalb des Waldes befinden sich einzelne kleine Ackerflächen. Landwirtschaftlich genutztes Offenland ist kleinflächig im Umfeld der Ortschaft Tannenberg im Osten des UR1000 vorhanden. Größere Gewässer fehlen. Die Kreisstraße K 5 (Granatstraße) verläuft in Nord-Süd-Richtung östlich am Vorhaben vorbei. Von der Granatstraße aus zweigt nordöstlich des Vorhabens die Kreisstraße K 5 nach Osten in Richtung Holtwick ab. Etwa 450 m südwestlich des Vorhabens liegt die ehemalige Schachanlage 9 der stillgelegten Zeche Auguste Victoria. Auch der erweiterte Untersuchungsraum (UR3000) wird von Wald geprägt. Größere landwirtschaftlich genutzte Bereiche befinden sich im Umfeld der Ortschaften Holtwick (Osten des UR3000) und Eppendorf (Süden des UR3000) sowie im Umfeld von Hoflagen im Südosten und Westen des UR3000. Innerhalb des UR3000 sind derzeit drei Windenergieanlagen im Betrieb. Hiervon befinden sich zwei WEA südlich des Vorhabens bei Eppendorf und eine weitere bei Holtwick im Nordosten des UR3000. Im Südosten des UR3000 sind zwei weitere WEA beantragt.

Im Untersuchungsraum von 3.450 m um den geplanten WEA-Standort (= Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten Anlage) treten insgesamt sieben Landschaftsbildeinheiten (LBE) auf. Es treten je drei Landschaftsbildeinheiten der Kategorien „Wald“ und „Wald-Offenland-Mosaik“ auf. Eine LBE ist der Kategorie „Offene Agrarlandschaft“ zugeordnet. Der LBE-IIIa-070-W kommt im Fachbeitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege eine herausragende Bedeutung und sehr hohe Wertigkeit zu. Das Landschaftsbild der weiteren beiden LBE der Kategorie „Wald“ wurde mit hoch und besonders bedeutend bewertet, ebenso wie die Agrarlandschaft der LBE-IIIa-071-A3. Dem LBE der Kategorie „Wald-Offenland-Mosaik“ kommt eine mittlere Wertigkeit zu. Somit weist das Landschaftsbild im Untersuchungsraum auf rund 48 % der Fläche eine herausragende Qualität, auf 23 % der Fläche eine hohe Qualität und auf 29 % der Fläche eine mittlere Qualität auf.

Bewertung:

In Fotosimulationen wurden die visuellen Auswirkungen des Windenergievorhabens auf die Landschaft dargestellt. Als Grundlage der Visualisierungen wurden zunächst digital Sichtbereiche ermittelt und Fotovorlagen von insgesamt sieben Betrachtungspunkten aufgenommen. Die Fotos bieten einen Blick aus verschiedenen Richtungen und unterschiedlichen Entfernungen auf den Standort der geplanten Anlage.

Aus den Visualisierungen geht hervor, dass in den Bereichen Strock und Holtwicker Wacholderheide der Landschaftseindruck „Windenergie“ neu hinzutreten wird.

Im Bereich Strock wird die geplante WEA mit dem vollständigen Rotor zu erkennen sein. In der strukturreichen und damit lebhafteren Landschaft tritt die Anlage in ihrer Wirkung jedoch zurück. Die zahlreichen Waldstrukturen im Wechsel mit Acker und dem Gebäude werden weiterhin das Landschaftsbild dominieren.

Der Bereich Holtwicker Wacholderheide befindet sich in der strukturreichen und naturnahen Wacholderheide bei Holtwick. Das kleinräumige Heidegebiet ist von Laubwald umstanden und befindet sich in leichter Hanglage nach Südosten. Aufgrund des Mosaiks aus Wacholderbüschen und beweideten Flächen ist die Sichtbarkeit der geplanten WEA auf wenige kleine Bereiche beschränkt. Am Betrachtungspunkt 3 ergibt sich eine Sichtbeziehung zum Vorhaben, bei

welcher der Rotor der Anlage über dem Waldhorizont sichtbar wird. Die WEA wird in dieser Blickrichtung in der naturnahen und historischen Kulturlandschaft insbesondere als technisches Element wahrzunehmen sein. Insgesamt wird jedoch aufgrund des kleinräumigen Wechsels zwischen Sichtbarkeit und Verschattung der WEA während einer Wanderung in der Heide ihr wesentlicher Charakter weitestgehend unbeeinträchtigt erlebbar bleiben.

Von anderen Orten wird die geplante WEA mit bereits bestehenden WEA zusammen zu sehen sein. Die Lage und Entfernung des Betrachters zu den WEA bestimmen, wie sehr ein räumlicher Zusammenhang, der dann gemeinsam zu sehenden WEA, erkannt werden kann. Die Strukturvielfalt in der Landschaft sowie die Waldlage der WEA bewirkt in den weit überwiegenden Fällen, dass die WEA nur mit den oberen Anlagenteilen wahrnehmbar sein wird. Trotz ausgedehnter Sichtbereiche an manchen Betrachtungspunkten wird die WEA teilweise nur in minimalen Ausmaß (Rotorblattspitzen) wahrnehmbar sein.

Da der geplante Anlagenstandort innerhalb eines Waldgebiets liegt, ergibt sich die Erforderlichkeit eines forstrechtlichen Ausgleichs. Insgesamt werden für den forstrechtlichen Ausgleich Erstaufforstungen auf einer Fläche von 8.154 m² und ein Bestandsumbau im Wald auf einer Fläche von 8.474 m² durchgeführt. Die durch das Vorhaben betroffenen Waldbestände setzen sich vornehmlich aus nicht lebensraumtypischen Gehölzen zusammen. Besondere Biotope, wie im Schutzzweck benannt, werden nicht beansprucht. Die Ersatzaufforstungen sowie ergänzende Waldumbaumaßnahmen werden mit lebensraumtypischen Baumarten durchgeführt. Der Umbau von Fichten-Reinbeständen zu Buchen-Eichenwäldern bewirkt langfristig hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit eine Aufwertung. Vor dem Hintergrund der großräumigen Ausdehnung des Waldgebiets Hohe Mark und die forstrechtliche Kompensation berücksichtigend, werden die Veränderungen in den Waldflächen als vertretbar eingestuft.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 15 sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 15 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Vorhaben liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sind die Voraussetzungen gegeben, dass eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes für das Vorhaben erteilt werden kann. In der Summe führen die vorgestellten Maßnahmen, sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch hinsichtlich des Forstrechtlichen Ausgleichs, vollumfänglich zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks Hohe Mark, deren ausgedehnte Wälder ein regionales Erholungsgebiet darstellen. Innerhalb des Waldgebiets Hohe Mark sind vor allem die

Wildpferdebahn Merfeld, Seen (Halterner Stausee, Silberseen), Heidegebiete, kulturhistorische Stätten und Schlösser als Anlaufpunkte für die naturgebundene Naherholung von Bedeutung. Die Wildpferdebahn befindet sich ca. 9.600 m nördlich der geplanten WEA. Der geringste Abstand zu dem Halterner Stausee östlich des Vorhabens beträgt ca. 6.900 m. Das nächstgelegene Heidegebiet stellt die Holtwicker Wacholderheide 1.500 m östlich des Vorhabens dar, die Westruper Heide befindet sich ca. 8.800 m südöstlich der geplanten WEA. Eine direkte Betroffenheit der besonderen Anlaufpunkte in dem östlichen Abschnitt des Naturparks ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und durch Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Um visuelle Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete abzuschätzen, wurden diese im Rahmen der Visualisierung berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass die WEA entweder gar nicht (Halterner Stausee) oder nur in Teilen (Holtwicker Wacholderheide, Hexenbuchen) sichtbar sein wird. Beim Panoramablick vom Feuerwachturm wird die geplante WEA gemeinsam mit bereits bestehenden WEA in Eppendorf, Bergbossendorf und Holtwick zu sehen sein.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans Haltern liegt vor. Diese Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der Windenergieanlage nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem besondere oder herausragende Funktionen zugeordnet werden, die der Ausnahme entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Auch die Forstbehörde hat hinsichtlich der Waldeigenschaft keine Bedenken geltend gemacht, so dass auch die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für den Bereich des Antragsgrundstücks von dieser Genehmigung erfasst wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine besondere Betroffenheit von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten und durch Landschaftsplan geschützten Landschaftsbestandteilen gegeben ist, brauchen diese nicht berücksichtigt zu werden. Auch die geringfügige Beanspruchung der Holtwicker Wacholderheide und der Hexenbuchen als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen steht der Errichtung der WEA nicht entgegen, da eine Ausnahme und eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden können, die von der Konzentrationswirkung dieser BImSchG-Genehmigung umfasst ist.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Im weiteren Umfeld befinden sich mehrere Einrichtungen zu naturgebundenen Erholung (Wanderparkplätze, Schutzhütten, Wanderwegenetz) und bekannte Sehenswürdigkeiten und Erholungsstätten des Naturparks Hohe Mark. Diesen Sehenswürdigkeiten und Erholungsstätten, die in Entfernungen von mehr als 1.000 m zur geplanten WEA liegen, ist eine überregionale Bedeutung für die Erholung zuzusprechen. Im Zusammenhang mit der Erholungsinfrastruktur nahe des Vorhabens werden bereits drei WEA betrieben: Zwei WEA bei Eppendorf südlich

vom Vorhaben und eine WEA östlich des Vorhabens in der Nähe der Holtwicker Wacholderheide.

Im näheren Umfeld (bis 1.000 m) um den geplanten Standort ist vergleichsweise wenig Freizeitinfrastruktur vorhanden. Zwei Hauptwanderwege führen Erholungssuchende durch das nahe Umfeld der geplanten WEA. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ist noch ein Radweg eingezeichnet, welcher ebenfalls dem Lembecker Weg und anschließend der Granatstraße nach Norden folgt. Weitere Radwege verlaufen nördlich des Vorhabens ausgehend von der Granatstraße nach Osten und vom Lembecker Weg ausgehend nach Süden. Kurzzeitig kann es auf den Rad- und Wanderwegen zu Beeinträchtigungen während der Bauphase kommen.

Bewertung:

Die Wanderwege im weiteren Umfeld des Vorhabens führen durch das geschlossene Waldgebiet Hohe Mark, welches sich vorwiegend aus Nadelholzforsten zusammensetzt. Durch den Gehölzbestand ergeben sich nur selten im Bereich von offenen Lichtungen oder eingestreuten Offenlandflächen Sichtbeziehungen zu der geplanten WEA und wenn, dann sind allenfalls wenige Teile der WEA sichtbar (meist Teile von Rotorblättern). Nur im unmittelbaren Umfeld wird die WEA in ihrem vollen Ausmaß sichtbar sein. Die Erholungsinfrastruktur südlich und östlich des Vorhabens ist bereits durch die baulichen Anlagen der Schachanlage 9 der Zeche Auguste Victoria überprägt und die Naturnähe sowie der Eigenwert der Landschaft herabgesetzt: die Wander- und Radwege führen über eine ausgebaute Straße, die die südwestlich gelegene Schachanlage 9 der Zeche Auguste Victoria erschließt.

Ein exponiertes Ziel von Erholungssuchenden in der Hohen Mark stellt der Feuerwachturm dar. Von dort ergibt sich eine 360°-Sicht, innerhalb derer sich bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen befinden. In Blickrichtung des Vorhabens wird sich die geplante WEA in den WEA-Bestand (zwei Anlagen bei Eppendorf) einreihen. Die lebensraumuntypischen Wälder, die Schachanlage 9 der Zeche Auguste Victoria sowie die teilweise ausgebauten Wege setzen insgesamt die Naturnähe der Landschaft im Umfeld des Vorhabens herab. Die bedeutenden Erholungselemente finden sich vor allem nördlich des Vorhabens. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses durch visuelle und akustische Reize führen, die aber nicht als erheblich zu bewerten ist.

Die Erholungsfunktion wird durch das Vorhaben zwar herabgesetzt. Die Beeinträchtigung ist räumlich jedoch auf das nahe Umfeld der WEA beschränkt, dass keine hohe Bedeutung für die Naherholung besitzt. Der Landschaftscharakter und das Erholungspotenzial werden durch die geplante Anlage geringfügig verändert, der Erholungswert der Landschaft sowie dessen Landschaftsbild bleiben aber in den Grundzügen erhalten und unbeeinträchtigt.

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Im Umfeld des Vorhabens von rund 1000 Metern liegen keine Denkmäler, Naturdenkmäler oder Bodendenkmalzonen. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler sind nicht betroffen. Es gibt eine potentielle archäologische Funderwartung, jedoch sind keine Bodendenkmäler bekannt. Der LWL-Archäologie für Westfalen gibt für den Untersuchungsraum von 200 m um die geplanten WEA an, dass innerhalb der ausgewiesenen Untersuchungsräume keine Bodendenkmäler bekannt sind.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der WEA entdeckt werden, ist eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragte WEA liegt im Kulturlandschaftsbereich „Waldgebiete der Hohen Mark“ und hat die Schutzwürdigkeit/Bedeutung „bedeutend“. Es handelt sich somit um ein Gebiet kulturhistorischer Bedeutung, dem jedoch vor dem Hintergrund der Landesplanung keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zugewiesen wird. Im Kulturlandschaftsbereich sind auch keine historischen Kulturlandschaftselemente vorhanden.

Bewertung:

Durch den Bau der geplanten WEA wird es zu einer substanziellen-, sensorischen-, und funktionalen Betroffenheit kommen. Das Ergebnis der Empfindlichkeit/Auswirkungen der Betroffenheit entspricht der Stufe 3 der Bewertungsmatrix (UVP-Gesellschaft 2008). Die Kulturlandschaft „Hohe Mark“ wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, ist aber im Wesentlichen noch erkennbar. Das Vorhaben wird demnach gemäß Handreichung (UVP-GESELLSCHAFT 2008) als bedingt vertretbar eingestuft:

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Kulturlandschaftsbereich „Waldgebiete der Hohen Mark“ hat eine mittlere Bedeutung und wird nach der Errichtung der WEA weiterhin als Kulturlandschaft erkennbar und erlebbar sein. Durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden daher als bedingt vertretbar eingestuft.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VII a.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Antrag vom 11.12.2017 hat die Westwind Hawig GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion 3.6 M 140 in 45721 Haltern am See, mit einer Nennleistung von 3600 kW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 140 m beantragt.

Mit Schreiben vom 24.11.2018 hat die Westwind Hawig GmbH & Co.KG zusätzlich beantragt die Genehmigung unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären.

Der Kreis Recklinghausen kann gem. § 80a Abs 1 Nr. 1 i.V. mit § 80 Abs 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des v. g. Antrags die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auch ohne das Vorliegen einer konkreten Klage erfolgen.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zur sofortigen Vollziehung der Genehmigung ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des vom Verwaltungsakt Begünstigten an dem sofortigen Vollzug der Genehmigung und dem Interesse der Klägerin am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung vorzunehmen.

Diese Abwägung fällt aus folgenden Gründen zu Gunsten der Westwind Hawig GmbH & Co.KG aus.

Die Antragstellerin hat substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, dass ihr bei einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Windenergieanlage nach Erteilung dieser Genehmigung und Zuschlag in der Ausschreibung gem. §§ 28 ff EEG 2017 erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, welche nur gemindert bzw. ausgeschlossen werden können, wenn die genehmigte und bezuschlagte Windenergieanlage zeitnah errichtet werden und in Betrieb gehen kann.

Das überwiegend private Interesse am sofortigen Vollzug der Genehmigung resultiert daraus, dass jederzeit, insbesondere zu Beginn der Bauarbeiten, mit zulässigen Klagen Dritter zu rechnen ist. Die Erhebung dieser Klage entfaltet eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs 1

Satz 1 VwGO und jegliche Umsetzung der angefochtenen Genehmigung muss sofort unterbrochen werden.

Durch den erfolgreichen Zuschlag durch die Bundesnetzagentur in der 1. Ausschreibungsrunde im Mai 2017 für Windenergie an Land, hat die Westwind Hawig GmbH & Co.KG gemäß EEG eine Realisierungsfrist für die WEA von 54 Monaten ab der Gebotszuteilung. Sollte die Westwind Hawig GmbH & Co.KG diese Frist, die bereits seit der öffentlichen Bekanntgabe läuft nicht einhalten können, erlischt der Zuschlag aus der Ausschreibung und zusätzlich werden die hinterlegten Sicherheitszahlungen von 108.000 € einbehalten.

Zusätzlich fallen bereits ab einer Frist von 48 Monaten Pönalen (Vertragsstrafen) an, d.h. eine pönalefreie Realisierung des Projektes ist tatsächlich nur innerhalb von 48 Monaten möglich.

Bis zum Zeitpunkt des Baubeginns, was häufig den Zeitpunkt darstellt, zu welchem Dritte Einwände erheben, ist die Antragstellerin bereits in nicht unerheblichem Umfang in finanzielle Vorleistung getreten:

Bis zum Erhalt der Genehmigung:

- Investitionen in Zeit und Personal
- hohe Gutachtenkosten.
- Ausschreibungsteilnahme inkl. Sicherheitserbringung.

Vor Beginn der Bauarbeiten:

- Abschluss Kaufvertrag mit dem Hersteller der WEA
- Erstellung Zeitplan für die Errichtung und Inbetriebnahme der WEA.

Vor Anlagenerrichtung:

- Herstellung Baufeld, bestehend aus Gründungsbereich, Kranstellfläche und Zuwegung.

Jede Unterbrechung der Umsetzung wäre für die Antragstellerin darüber hinaus mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Denn mit dem Hersteller der WEA wurde eine Vereinbarung getroffen und ein Zeitplan für die Errichtung und Inbetriebnahme der WEA vereinbart. Vor der Errichtung der WEA ist zudem das Baufeld, bestehend aus Gründungsbereich, Kranstellfläche und Zuwegung durch weitere Unternehmen herzustellen.

Auf die Bauausführung hat eine solche Verzögerung ebenfalls schwerwiegende Auswirkungen. So fallen für die erforderlichen und vorzuhaltenden Baumaschinen Stillstandskosten in großer Höhe an.

So liegen beispielsweise die Tageskosten für einen Spezialkran bei über 10.000,00 €. Personalkosten und sonstige Kosten für die Vorhaltung von Bauzäunen, Absperreinrichtungen, Baustellensicherung etc. müssen noch hinzugerechnet werden.

Eine Unterbrechung dieser Abläufe aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage hätte zur Folge, dass die Fertigstellung der Windenergieanlage auf unbestimmte Zeit verzögert würde.

Die Darstellung der wirtschaftlichen Folgen im Falle des eintretenden Suspensiveffektes ist nachvollziehbar.

Demgegenüber sind die Belange der Kläger zu betrachten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde im ausreichenden Maß unter Hinzuziehung der zuständigen Behörden und unter Beratung verschiedener Sachverständiger für die jeweiligen möglichen Auswirkungen der Windenergieanlage unter anderem geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage auf die Avifauna, die umliegenden Anwohner und auch der ortsfesten Leitungen, etc. im Umkreis der Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Danach haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lassen, die sich außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auswirken.

Gegen die sofortige Vollziehung der Genehmigung kann auch nicht ins Feld geführt werden, dass durch die Errichtung der Windenergieanlage nicht reversible Tatsachen geschaffen werden. Die genehmigte Windenergieanlage kann rückstandslos von der Antragstellerin zurück

gebaut werden, sodass kein bleibender Eingriff in die Natur oder die Landschaft bestehen bleibt, sofern die Klage gegen die erteilte Genehmigung rechtskräftig positiv zu Gunsten der Kläger entschieden wird.

Gegenüber dem erheblichen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers tritt das Interesse der Kläger an der Aufrechterhaltung des Suspensiveffektes Ihrer Klage zurück.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Antragstellerin und dem Interesse der Kläger an der Aufrechterhaltung des Suspensiveffektes der Klage fällt dementsprechend zugunsten des Vollzugsinteresses der Antragstellerin aus.

Gründe, warum gleichwohl ermessensfehlerfrei von der Vollziehungsanordnung abgesehen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag

Stoll

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0035/17/1.6.2 vom 17. Dezember 2018

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Haltern am See für die WEA vom Typ Senvion 3.6 M 140 der Westwind Hawig GmbH & Co.KG.

Immissionsorte	Bezeichnung	Immissionsrichtwerte	Zusatzbelastung
IP 1/1	Tannenberger Weg 8 südliche Giebelseite	45	24,5
IP1/2	Tannenberger Weg 8 nördliche Giebelseite	45	38,0
IP 2	Tannenberger Weg 16	45	36,2
IP 3	Alter Weseler Weg 39	45	34,4
IP 4/1	Tannenberger Weg 26	45	37,9
IP 4/2a	Tannenberger Weg 26a	45	37,8
IP 5	Tannenberger Weg 37	45	36,7
IP 6	Tannenberger Weg 41	45	36,1
IP 7	Tannenberger Weg 47	45	36,1
IP 8	Holtwicker Straße 420	45	38,3
IP 9	Holtwicker Straße 420	45	29,8
IP 10	Heitkamp 9	40	28,9
IP 11/1	Im Holt 318	45	32,6
IP 11/2	Im Holt 318a	45	32,6
IP 12	Im Holt 300	45	32,8
IP 13/1	Im Holt 199 Wohnhaus	45	32,0
IP 13/2	Im Holt 199 Altenteiler	45	32,0
IP 14	Lembecker Straße 240	45	29,8
IP 15	Lembecker Straße 234	45	29,3
IP 16	Waldweg 9	35	21,6

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0002/17/1.6.2 vom 17. September 2018

1	Antragsformulare	Blattanzahl
	Inhaltsverzeichnis	3
	Projektkurzbeschreibung	5
	Antragsformulare	12
2	Bauvorlagen	
	Formulare Bauantrag, Baubeschreibung,	4
	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1
3	Anlagenbeschreibung	
	Einführung	1
	Herstellerbescheinigung	1
	Produktbeschreibung	9
	Vertriebsdokument	5
	Elektrische Eigenschaften gem. FGW	4
	Partikelzähler	5
	Mindestabstände nach DIBt	6
	Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen	4
	Leistungskennlinie & Schallleistungspegel Betriebsmodi offen	6
	Typenprüfung für eine Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.6 M 140, Prüfnummer: 2722577-24-d Rev.4 vom 21.11.2017	11
	Herstellungs- und Rohbaukosten Senvion 3.6 M 140	4
4	Karten und Pläne	
	Übersichtsplan DTK25, M 1:25000	1
	Übersichtskarte DGK M 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan M 1:1000	1
5	Standort und Umgebung	
	Bestimmung der Abstandsflächen	1
	Spezifikation Transportwege, Kranstellflächen, etc.	12
	Herstellung Fundamente	17
	Erdung Fundamente	11
6	Stoffe	
	Schmiermittel und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	4
	Getriebeölwechsel	2
	Sicherheitsdatenblätter	58

7	Abfallmengen/-entsorgung/Abwasser	
	Information zur Entstehung von Abwasser	1
	Abfallkonzept	6
8	Anlagensicherheit	
	Farbgebung und Reflexionsgrad für Senvion Windenergieanlagen und Rotorblätter	3
	Blitzschutz, Erdung, und Potentialausgleich	8
	Maßnahmen bei Eisansatz	8
	Gutachten Maßnahmen bei Eisansatz Nr. 8112 657 628 vom 26.04.2016	24
	Gefahrenbefeurung Nacht/Tag	5
	Hinweise für die Kennzeichnung als Luftfahrthindernissen	1
	Nachweis Einhaltung der AVV	1
9	Arbeitsschutz	
	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel	1
	Anforderungskatalog zum Arbeitsschutz	8
	Fluchtplan	1
10	Brandschutz	
	Angaben über die nächst gelegenen Feuerwehrestellen	1
	Windenergieanlagen Senvion 3.x M EBC Spezifikation Brandschutz	5
	Brandschutzkonzept vom 27.10.2017	8
11	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	3
	Rückbaukosten Senvion 3.6 M140	3
12	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.05.2018, Nr. L - 4560 - 04. Mit der Ergänzung vom 09.11.2018.	79
	Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 09.05.2017, Nr. 4_17_008	114
13	Sonstige Gutachten	
	Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros für Baugrunduntersuchung Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH Gutachten-Nr. 17103-02 vom 17.11.2017	28
14	Ökologische Belange	
	Ergebnisbericht Avifauna zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 05.12.2017 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	47

	Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I) zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.01.2017 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	51
	Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe II) zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	126
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	153
	Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 06.09.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	14
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer geplanten WEA am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	147
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer geplanten WEA am Standort „Hohe Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 18.06.2018 mit den Änderungen vom 28.11.2018 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	148

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0002/17/1.6.2 vom 17. Dezember 2018

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN-ISO 9613-2	Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel

FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 04.11.2015
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung.